



Wegweiser „Bildschirmarbeitsplatzbrille“

1.	Arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmvorsorge für Lehrkräfte“ durch die B·G·prevent GmbH durchführen lassen: Terminbuchung über: Terminbuchung - Bildschirmvorsorge Lehrkräfte BR Münster (terminland.de) ➔ Sollte bei der Untersuchung festgestellt werden, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich ist, erhalten Sie anschließend eine „Betriebsärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille“.
2.	Suchen Sie einen Optiker Ihrer Wahl auf und wählen Sie eine passende Brille aus. ➔ Bitte beachten: Eine (Teil)-Kostenerstattung kann nur im Handlungsrahmen zur Kostenerstattung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen in der Landesverwaltung NRW erfolgen. Legen Sie daher dem Optiker den Handlungsrahmen vor, vgl. Anlage. ➔ Wichtig: Vor jeder Anschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist eine betriebsärztliche Untersuchung durch den BG prevent notwendig. Zwischen der Ausstellung der Notwendigkeitsbescheinigung durch den BG prevent und der Anschaffung der Brille dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen.
3.	Sobald Ihnen die schriftliche Rechnung des Optikers vorliegt, senden Sie diese bitte umgehend - nach Begleichung - zusammen mit der betriebsärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit der Bildschirmarbeitsplatzbrille und unter Angabe Ihrer Bankverbindung an: Bezirksregierung Münster: Dezernat 47.Z, z.H. Frau Heike Kellner, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster heike.kellner@brms.nrw.de Nach der Einreichung dieser Unterlagen wird Ihnen der Gesamterstattungsbetrag schriftlich mitgeteilt, sowie dessen Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto veranlasst.

Teil II

Erstattungsrahmen

1. Aufwendungen für die Brillenfassung werden erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro.
2. Aufwendungen für Brillengläser können bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet werden:

- a. Gläser je Glas pauschal bis zu 180 Euro
- b. bei Gläserstärken über +/- 6 dpt.: zusätzlich je Glas bis zu 25 Euro
- c. Die Kosten für das Einschleifen der im Rahmen einer Reparatur angefertigten Gläser sind je Glas erstattungsfähig bis zu 25 Euro.
- d. Aufwendungen für die Reparatur einer Fassung bzw. der Gläser werden nur bis zu den Höchstbeträgen in Teil II Nr. 1 und/oder 2 erstattet.

„Bis zu“ in den Ziffern 1 und 2 bedeutet, dass maximal die tatsächlich entstandenen Kosten erstattungsfähig sind. Bei pauschalen Rabatten darf nicht mehr erstattet werden als tatsächlich gezahlt werden muss.

3. Ersatzbeschaffungen sind nur bei Änderung der Sehstärke, Verlust der Bildschirmarbeitsplatzbrille oder Beschädigung bis zu den Höchstbeträgen in Teil II Nr. 1 und/oder 2 erstattungsfähig. Der Verlust oder die Beschädigung der Bildschirmarbeitsplatzbrille ist seitens des Beschäftigten schriftlich zu erklären.